

---

**Persistenter Identifier:** 991084217\_0005  
**Titel:** Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen  
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Signatur:** 02 A 2547  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217\\_0005/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/)

(3) Verbesserungen im Grundgehalt nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 a dürfen nur im Rahmen der Haushaltsmittel zugebilligt werden, die sich für die Zahl der besetzten Stellen und der jeweils zu besetzenden Stelle bei Zugrundelegung des Durchschnittsgrundgehaltsjahres für das Haushaltsjahr ergeben. Bleiben Planstellen während des ganzen Haushaltsjahres unbesetzt, so sind die auf sie entfallenden Haushaltsmittel am Jahreschluß als unverbraucht nachzuweisen.

#### Beispiel:

Bei 100 Planstellen der Besoldungsgruppe H 1 sind im Haushaltsplan (100 · 11 100 RM =) 1 110 000 RM für Grundgehälter der ordentlichen Professoren vorgesehen.

Von den 100 Planstellen sind bei Beginn des Haushaltsjahres nur 65 Stellen besetzt. Für diese 65 Planstellen stehen für das Haushaltsjahr (65 · 11 100 RM =) 721 500 RM zur Verfügung.

Im Laufe des Haushaltsjahres werden 20 der freien Planstellen besetzt. Nunmehr können von den ausgebrachten Mitteln bis zu (85 · 11 100 RM =) 943 500 RM in Anspruch genommen werden. Die restlichen 166 500 RM dürfen nicht angegriffen werden.

#### Nr. 2: Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts.

Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts sollen in der Regel nur gewährt werden, wenn alle anderen Wege (Vorweggewährung von Dienstalterszulagen, Zubilligung eines Grundgehalts in besonderen Einzelfällen, Zusicherung einer erhöhten Unterrichtsgeldgarantie) nicht zum Ziele führen, andererseits aber zwingende Gründe für die Gewinnung oder Erhaltung der Lehrkraft sprechen. Die Gewährung des Zuschusses ist in jedem Falle ausführlich zu begründen. Über einen Betrag von 2800 RM darf im Einzelfall nicht hinausgegangen werden.

#### Nr. 3: Beteiligung am Unterrichtsgeld.

(1) Die Höhe der Beteiligung der Professoren und Abteilungsvorsteher an den Unterrichtsgebühren richtet sich bis zum Erlaß einer reichsrechtlichen Neuordnung nach den zum Zeitpunkt der Überleitung geltenden landesrechtlichen Bestimmungen.

(2) Im Vertretungsfalle fließen die Anteile entsprechend dem Umfang der Vertretung ganz oder teilweise dem Vertreter zu.

(3) Bei gemeinschaftlich angekündigten und gehaltenen Vorlesungen oder Übungen werden die Anteile an den Unterrichtsgebühren in dem sich aus der Mitarbeit ergebenden Maße auf die Mitwirkenden verteilt.

#### Nr. 4: Unterrichtsgeldgarantie.

(1) Eine Mindesteinnahme an Unterrichtsgebühren kann nur gewährleistet werden, wenn und solange eine Vorlesungstätigkeit an der wissenschaftlichen Hochschule ausgeübt wird. Werden dem Professor im Staats- oder Reichsinteresse Aufgaben zugewiesen, die die Ausübung der Vorlesungstätigkeit vorübergehend ausschließen, so können von mir — dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung — Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Bei vorübergehenden Verhinderungen aus persönlichen Gründen, z. B. Krankheitsfällen, bleibt

die Garantie bestehen, falls ein Vertreter bestellt ist. Die dem Vertreter zufließenden Unterrichtsgebührenanteile sind auf die Garantiesumme anzurechnen.

(3) In Fällen der unter Nr. 3 Abs. 3 genannten Art ist lediglich der Teil an Unterrichtsgebühren auf die Garantiesumme anzurechnen, die der einzelne Professor für seine Mitarbeit erhält.

#### Nr. 5: Berufsvereinbarung.

Berufsvereinbarungen sind unter genauer Festlegung der in Aussicht genommenen Dienstbezüge stets schriftlich und vorbehaltlich meiner — des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung — Genehmigung abzuschließen. Dem mir hierüber zu erstattenden Bericht ist ein Merkblatt nach beiliegendem Muster 1 beizufügen.

#### Zu § 1 IV.

#### Nr. 6: Dozenten.

(1) Die Gewährung der Diäten soll die Dozenten wirtschaftlich sicherstellen und sie damit in den Stand setzen, ihre ganze Kraft für das ihnen als künftigen Hochschullehrer gesteckte Ziel einzusetzen. Diäten können deshalb nur die Dozenten erhalten, die auf Grund ihrer Leistungen für eine spätere Berufung zum Hochschullehrer in Frage kommen und die diese Laufbahn selbst erstreben.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung der Diäten behalte ich — der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung — mir im Einzelfalle vor. Vorschläge sind mir erst nach sorgfältiger Prüfung und vorheriger Anhörung des örtlichen Dozentenbundesführers, des Dekans der Fakultät und des Rektors der Hochschule unter Verwendung des beigefügten Musters 2 vorzulegen.

(3) Aus der Gewährung von Diäten kann eine Anwartschaft auf spätere Berufung zum Hochschullehrer nicht hergeleitet werden. Die Dozenten sind bei der Benachrichtigung über die ihnen zu zahlenden Diäten hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

#### Nr. 7: Wissenschaftliche Assistenten.

Die Projektoren, Oberassistenten, Oberingenieure, Oberärzte, Sektoren und Apotheker sind (nur mit einer anderen Amtsbezeichnung ausgestattet) wissenschaftliche Assistenten im Sinne des Hochschullehrerbesoldungsgesetzes. Soweit daher nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, gelten alle auf die wissenschaftlichen Assistenten anzuwendenden Vorschriften auch für sie.

#### Nr. 8: Gewährung der Diätensätze 6800, 7200 und 7500 RM.

(1) Die Oberassistenten, die Oberärzte und Oberingenieure steigen nach Maßgabe ihres Diätendienstalters bis zur Dienstaltersstufe von 7500 RM auf. Sektoren können im Einzelfall mit meiner — des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung — Genehmigung ebenfalls bis 7500 RM aufrücken.

(2) Dozenten, die bereits in einer anderen Verwendung als Beamte im Reichs- und Staatsdienst Diäten bezogen haben oder in Zukunft bezogen haben würden, die den Diätensatz von